

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel, den 31. März

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Verordnung betreffend die Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen. Vom 6. März 1953 (S. 19).

II. Bekanntmachungen.

Wort der Landessynode an die Gemeinden zum Kirchentag 1953 in Hamburg (S. 19). — Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes (S. 19). — Ausschuss der Landessynode (S. 22). — Stipendien für das Studium zum Kirchlichen Dienst (S. 22). — Kindergottesdiensttagung (S. 23). — Auskunft über Kriegsgefangene (S. 23). — Filmberatung (S. 23). — Katechetische Landreichung (S. 23). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 24). — Empfehlenswerte Schriften (S. 24). — Helferblatt für den Kindergottesdienst (S. 25).

III. Personalien (S. 25).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
betreffend die Ausschreibung von Kirchen-
musikerstellen.

Vom 6. März 1953.

§ 10 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Oktober 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1941 S. 49) erhält folgende Fassung:

Freiwerdende Kirchenmusikerstellen sind grundsätzlich mit einer Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt auszuschreiben. Bei der Ausschreibung sind Kirchenmusiker, die in der ausgeschriebenen Stelle länger als 3 Monate vertretungs- oder auftragsweise tätig waren, von der Bewerbung ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Pflicht zur Ausschreibung sind Kirchenmusikerstellen in ländlichen Gemeinden, deren Gesamteinkommen den Betrag von 950,— DM jährlich nicht

übersteigt, sowie Kirchenmusikerstellen, die wieder mit einem Lehrer besetzt werden sollen.

Eine Ausschreibung findet ferner nicht statt, wenn

1. der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung in einer Sitzung, zu der der Landeskirchenmusikdirektor einzuladen ist, einstimmig beschließt, von ihr abzusehen,
2. der Landeskirchenmusikdirektor gegen die Besetzung mit dem vom Kirchenvorstand in Aussicht genommenen Kirchenmusiker keine Bedenken erhebt und
3. der Synodalausschuss zustimmt.

Kiel, den 6. März 1953.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

D. Wester

KL 279

Bekanntmachungen

Wort der Landessynode an die Gemeinden zum Kirchentag 1953 in Hamburg.

Der 5. Deutsche Evangelische Kirchentag findet vom 12. bis 16. August in Hamburg statt. Er steht unter der Losung des Jahres: „Werfet euer Vertrauen nicht weg!“ Aus dem Worte Gottes suchen wir Weisung für Kirche und Schule, Politik und Wirtschaft, Großstadt, Dorf und Siedlung.

Was auf diesem Kirchentag gesagt und erbetet wird, geht uns in Schleswig-Holstein als Nachbarn Hamburgs besonders dringend an. Wir dürfen uns und unseren Gemeinden den Segen, der vom Kirchentag erwartet werden darf, nicht entgehen lassen.

Wir bitten deshalb alle Gemeinden unseres Landes:

Sorgt dafür, daß Vorbereitung und Teilnahme am Kirchentag nicht der zufälligen Bereitschaft einzelner Glieder überlassen bleibt, sondern dieser Dienst in das gemeindliche Leben hineingenommen wird.

J.-Nr. 4135/1

Verfassung des Lutherischen Weltbundes und Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes.

Nachstehend werden

1. die Verfassung des Lutherischen Weltbundes vom 4. Juli 1947 in der Neufassung auf Grund der von der Vollversammlung in Hannover am 29. Juli 1952 beschlossenen Zusätze,
2. die Satzung des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes vom 6. Dezember 1950 veröffentlicht.

München, den 19. Januar 1953.

Der Leitende Bischof
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

Landesbischof D. Meiser DD.

Verfassung des Lutherischen Weltbundes vom 4. Juli 1947

in der Neufassung auf Grund der von der Vollversammlung in Hannover am 29. Juli 1952 beschlossenen Zusätze*).

I. Name.

Die auf Grund dieser Verfassung gebildete Körperschaft trägt den Namen „Lutherischer Weltbund.“

II. Lehrgrundlage.

Der Lutherische Weltbund erkennt die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die alleinige Quelle und unfehlbare Norm alles Lehrens und Handelns der Kirche an. Er betrachtet die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, insbesondere die unveränderte Augsburger Konfession und Luthers Katechismus, als unverfälschte Auslegung des Wortes Gottes.

III. Wesen und Ziele.

1. Der Lutherische Weltbund ist eine freie Vereinigung von lutherischen Kirchen. Er hat den Gliedkirchen gegenüber keine Vollmacht, Gesetze zu erlassen, oder in ihre volle Autonomie einzugreifen. Er handelt aber als ihr Organ in Angelegenheiten, die ihm von den Gliedkirchen übertragen werden.
2. Der Lutherische Weltbund will folgenden Zwecken dienen:
 - a) Das Evangelium von Jesus Christus als die seligmachende Kraft Gottes vor der Welt einmütig zu bezeugen;
 - b) Einigkeit des Glaubens und Bekenntens unter den lutherischen Kirchen der Welt zu pflegen;
 - c) brüderliche Gemeinschaft und gemeinsame Studienarbeit unter Lutheranern weiterzuentwickeln;
 - d) die lutherische Beteiligung an ökumenischen Bewegungen zu fördern;
 - e) eine geschlossene lutherische Initiative in der Erfüllung missionarischer und katechetischer Aufgaben zu entwickeln;
 - f) lutherische Gruppen zu unterstützen, die geistlicher oder materieller Hilfe bedürfen.
3. Der Lutherische Weltbund kann für die Gliedkirchen in Angelegenheiten tätig werden, die ihm von einer oder mehreren von ihnen übertragen werden.

IV. Mitgliedschaft.

Alle lutherischen Kirchen, die schon früher dem Lutherischen Weltkonvent angeschlossen waren und die durch ihre Vertreter an der Annahme dieser Verfassung beteiligt sind, bleiben Mitglieder des Lutherischen Weltbundes. Andere lutherischen Kirchen, die sich bereit erklären, diese Verfassung anzunehmen, können zu Mitgliedern des Lutherischen Weltbundes gewählt werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Lutherische Weltbund durch die Vollversammlung oder in der Zwischenzeit, falls keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden, durch das Exekutiv-Komitee.

V. Organisation.

Der Lutherische Weltbund übt seine Funktionen durch die folgenden Organe aus: 1. Vollversammlung; 2. Das Exekutiv-Komitee; 3. Nationalkomitees; 4. Sonderausschüsse. In allen Funktionen des Weltbundes können sowohl Geistliche als auch Laien als Teilnehmer gewählt werden.

*) Diese Zusätze betreffen VIII Abs. 1 und 2 und treten nach XIII der Verfassung am 29. Juli 1953 in Kraft.

VI. Die Vollversammlung.

1. Eine vom Präsidenten einberufene Vollversammlung des Weltbundes wird alle fünf Jahre gehalten. Ort, Zeit und Programm jeder Vollversammlung werden vom Exekutiv-Komitee bestimmt. Das Exekutiv-Komitee kann besondere Zusammenkünfte der Vollversammlung einberufen.
2. Die Vollversammlung besteht aus gewählten Vertretern der Gliedkirchen des Weltbundes. Die Zahl der Vertreter wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt.

Die Zuweisung der Vertretungen in der Vollversammlung an die Gliedkirchen wird vom Exekutiv-Komitee bestimmt, das sich dabei von den Nationalkomitees beraten läßt; Faktoren, wie die zahlenmäßige Größe der Kirchen, die geographische Verteilung nach Kontinenten und Ländern, die angemessene Vertretung der jüngeren Kirchen und Minderheiten-Kirchen, sowie das Recht jeder völlig unabhängigen Gliedkirche, mindestens einen Vertreter in der Vollversammlung zu haben, sollen gebührend berücksichtigt werden. Für Änderungen in der Zuweisung von Vertretungen für die Vollversammlung können dem Exekutiv-Komitee von Gliedkirchen oder Gruppen von Gliedkirchen (nationalen oder regionalen) Vorschläge gemacht werden. Diese Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Exekutiv-Komitee und den beteiligten Gliedkirchen gebilligt werden.

Die Vertreter für die Vollversammlung werden von den Gliedkirchen selbst ausgewählt. Wenn lutherische Gemeinden innerhalb von unierten Kirchenkörpern gemeinsam um Vertretung in der Vollversammlung nachsuchen, kann das Exekutiv-Komitee sie einladen, Vertreter zu entsenden, die in beratender Eigenschaft an der Vollversammlung teilnehmen. Lutherische Vereinigungen und Organisationen können auf Bestimmung durch das Exekutiv-Komitee eingeladen werden, Vertreter zur Vollversammlung zu entsenden, die in beratender Eigenschaft teilnehmen; die Anzahl der Vertreter bestimmt das Exekutiv-Komitee.

3. Die Vollversammlung ist das maßgebende Organ des Weltbundes. Sie wählt den Präsidenten des Weltbundes und die anderen Mitglieder des Exekutiv-Komitees, nimmt Berichte von den Nationalkomitees entgegen, bestimmt Sonderausschüsse und legt die Grundlinien für die Arbeit des Weltbundes fest.

VII. Amtsträger.

Der Präsident des Weltbundes wird von der Vollversammlung durch Stimmentzettel gewählt; für eine Wahl ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Er tritt sein Amt unmittelbar nach Schluß der Vollversammlung an, die ihn gewählt hat, und vor dem Zusammentritt des neuen Exekutiv-Komitees. Er ist der oberste offizielle Vertreter des Weltbundes. Er bleibt im Amt bis zum Schluß der nächsten Vollversammlung und kann nicht als sein eigener Nachfolger wiedergewählt werden. Andere Amtsträger des Weltbundes werden vom Exekutiv-Komitee gewählt.

VIII. Exekutiv-Komitee.

1. Jede Vollversammlung wählt neunzehn*) Personen, die mit dem Präsidenten zusammen das Exekutiv-Komitee des Lutherischen Weltbundes bilden. Mindestens vier Mitglieder des Exekutiv-Komitees sollen Nichttheologen sein*). Die Mitgliedschaft im Exekutiv-Komitee wird verteilt unter angemessener Berücksichtigung von Faktoren wie der zahlenmäßigen Größe der Kirchen, der geographischen Verteilung nach Kontinenten und Ländern, sowie der angemessenen Vertretung der jüngeren Kirchen und Minder-

heiten-Kirchen. Bei der Auswahl der Mitglieder aus den jüngeren und Minderheiten-Kirchen soll angestrebt werden, daß bei jeder Vollversammlung ein Wechsel eintritt, damit alle Länder umlaufend berücksichtigt werden.

2. Das Exekutiv-Komitee tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Aus seinen Mitgliedern wählt es drei*) Vizepräsidenten als Amtsträger des Weltbundes. Es wählt außerdem einen Schatzmeister des Weltbundes*). Die Aufgaben dieser Amtsträger entsprechen denen, die gewöhnlich mit diesen Ämtern verbunden sind.
3. Das Exekutiv-Komitee führt die Geschäfte des Lutherischen Weltbundes in der Zwischenzeit zwischen den Vollversammlungen, überwacht die Errichtung der Nationalkomitees und nimmt jährlich Berichte von diesen entgegen, wählt einen Exekutiv-Sekretär und weist ihm seine Aufgaben zu, gibt allen Gliedkirchen einen umfassenden Jahresbericht (einschließlich vollständiger finanzieller Angaben), ernennt alle Komitees und Sonderausschüsse, über die nicht anderweitig bestimmt ist, und vertritt den Weltbund in jeder Weise nach außen.
4. Fehlstellen im Exekutiv-Komitee werden ad interim vom Exekutiv-Komitee selbst besetzt.
5. Die Unkosten, die einem Mitglied des Exekutiv-Komitees beim Besuch von Zusammenkünften des Exekutiv-Komitees entstehen, werden von der Kirche getragen, zu der das Mitglied gehört, oder es wird seitens des Nationalkomitees, in dem seine Kirche vertreten ist, eine Regelung getroffen.

IX. Exekutiv-Sekretär.

Unmittelbar nach Schluß jeder Vollversammlung wählt das Exekutiv-Komitee einen Exekutiv-Sekretär, der hauptamtlich diese Stellung bekleidet und bis zum Ende der nächsten Vollversammlung im Amt bleibt. Der Exekutiv-Sekretär ist dem Exekutiv-Komitee für seine Arbeit verantwortlich. Es ist seine Aufgabe, unter der allgemeinen Aufsicht des Präsidenten die Entscheidungen der Vollversammlung und des Exekutiv-Komitees durchzuführen. Durch das Exekutiv-Komitee erstattet er der Vollversammlung des Weltbundes Bericht.

X. National-Komitee.

Die Gliedkirchen jedes Landes wählen eine Gruppe von Personen aus, die, zusammen mit dem Mitglied oder den Mitgliedern des Exekutiv-Komitees in diesem Lande, ein National-Komitee für den Lutherischen Weltbund bilden. Jedes National-Komitee wird ersucht, dem Exekutiv-Komitee alljährlich einen Bericht betreffend die Interessen des Lutherischen Weltbundes in seinem Lande zu geben.

XI. Sonderausschüsse.

Die Einsetzung von Sonderausschüssen erfolgt unter der Autorität der Vollversammlung. Sie werden entweder von der Vollversammlung oder dem Exekutiv-Komitee bestimmt und haben die Aufgabe, besonders bestimmte Funktionen des Weltbundes wahrzunehmen. Sie berichten alljährlich dem Exekutiv-Komitee, dessen allgemeiner Aufsicht sie auch unterstehen.

XII. Finanzen.

Das Exekutiv-Komitee bereitet alljährlich einen ausführlichen Haushaltsplan für den Weltbund vor, legt die Zuweisung von Geldmitteln für besondere Bedürfnisse fest und weist jedem National-Komitee die Verantwortung für besondere Anteile des Voranschlages zu. Der Schatzmeister ist bevollmächtigt, in den verschiedenen Ländern Depositen anzulegen.

XIII. Änderungen.

Änderungen dieser Verfassung können durch Zweidrittelmehrheit der bei jeder ordentlich einberufenen Vollversamm-

lung anwesenden Mitglieder vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß diese Absicht am Tage vorher bekanntgegeben wird. Änderungen, die auf diese Weise zustandekommen, treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch die Vollversammlung in Kraft, wenn nicht von Kirchen, die insgesamt ein Drittel des Bestandes des Weltbundes ausmachen, beim Exekutiv-Komitee Einspruch eingelegt wird.

Sagung des Deutschen National-Komitees des Lutherischen Weltbundes vom 6. Dez. 1950.

Das Deutsche National-Komitee des Lutherischen Weltbundes, das sich auf Grund des Abschnittes X der Verfassung des Lutherischen Weltbundes gebildet hat, gibt sich folgende Sagung:

§ 1

Aufgaben und Organisation.

1. Das Deutsche National-Komitee ist eine freie Vereinigung der deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes. Es setzt sich die Aufgabe, die Ziele des Lutherischen Weltbundes in den deutschen Mitgliedkirchen zu fördern und vertritt die deutschen Mitgliedkirchen beim Lutherischen Weltbund. Die Vertretung der der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands angeschlossenen Gliedkirchen erfolgt im Einvernehmen mit dieser (Art. 7,7 der Verfassung der Vereinigten Kirche).
2. Das Deutsche National-Komitee hat keine Vollmacht, mit Bindung für die Mitgliedkirchen durch Gesetze oder sonstige Anordnungen in deren Selbständigkeit einzugreifen; es handelt als Vertreter der Mitgliedkirchen in den Angelegenheiten, deren Erledigung ihm von den Mitgliedkirchen übertragen wird.
3. Das Deutsche National-Komitee hat keine Unterorgane und Dienststellen; die dem Lutherischen Weltbund angehörenden innerdeutschen Lutherischen Kirchen sowie die lutherischen kirchlichen Werke und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands sollen ihm durch ihre Organe zur Durchführung seiner Aufgaben behilflich sein.

§ 2

Zusammensetzung.

1. Dem Deutschen Nationalkomitee gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an:
 - a) die deutschen Mitglieder des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltbundes,
 - b) je ein Vertreter der deutschen Mitgliedkirchen des Lutherischen Weltbundes, der von der betreffenden Kirche benannt wird. Die Mitglieder des Exekutiv-Komitees des Lutherischen Weltbundes sind zugleich Vertreter ihrer Kirchen, sofern sie deren Kirchenleitung angehören.
2. An den Sitzungen des Deutschen Nationalkomitees nehmen mit beratender Stimme teil:
 - a) der Präsident und der Vizepräsident des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands,
 - b) Vertreter lutherischer kirchlicher Werke, die vom Nationalkomitee berufen werden,
 - c) bis zu fünf Einzelpersonlichkeiten, die vom Nationalkomitee berufen werden können.
3. Persönlichkeiten, die dem Nationalkomitee nicht angehören, sowie Lutheraner aus deutschen Landeskirchen, die dem Lutherischen Weltbund nicht angehören, kann das Nationalkomitee auffordern, sich an der Studienarbeit, in den Sonderkommissionen und Studienkomitees oder an anderen Aufgaben des Lutherischen Weltbundes zu beteiligen.

§ 3

A m t e r.

1. Den Vorsitz im Deutschen Nationalkomitee führt der Leitende Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
2. Aus den Vertretern der Mitgliedkirchen wählt das Nationalkomitee mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählt das Nationalkomitee einen Schriftführer.

§ 4

S i z u n g e n.

1. Das Nationalkomitee tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.
2. Die Mitglieder des Nationalkomitees sollen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen teilnehmen. Mitglieder nach § 2 Abs. 1 b) können sich ausnahmsweise durch ein anderes Mitglied ihres Kirchenleitenden Organs vertreten lassen. Für Mitglieder nach § 2 Abs. 2 b) bestimmt das Nationalkomitee ständige Stellvertreter, Mitglieder nach § 2 Absatz 2 a) und c) können sich nicht vertreten lassen.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Tag, Zeit und Ort der Sitzungen. Mit der Einladung soll eine Tagesordnung versandt werden.
4. Die Sitzungen des Nationalkomitees sind nicht öffentlich. Das Nationalkomitee entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzenden, ob Berichterstatler oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen oder zu einzelnen Beratungspunkten zuzulassen sind.
5. Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Für Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, so genügt für Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für Wahlen und Aufnahmebeschlüsse ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift braucht nur die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut aufzuweisen.

§ 5

F i n a n z e n.

1. Zur Bestreitung der Unkosten sowie zur Aufbringung der Mitgliedsbeiträge an den Lutherischen Weltbund werden von den Mitgliedkirchen und beteiligten Werken Matrikularbeiträge erhoben, die von Jahr zu Jahr neu beschlössen werden müssen. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.
2. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedkirchen handelt, die betreffenden Kirchen. Dasselbe ist bei den kirchlichen Werken für ihre Vertreter erwünscht, doch können in Ausnahmefällen die Kosten vom Nationalkomitee getragen werden. Desgleichen trägt das Nationalkomitee die Kosten für Einzelmitglieder und für die Mitglieder des Exekutiv-Komitees, die nicht zugleich eine Landeskirche vertreten.

§ 6

G e s c h ä f t s f ü h r u n g.

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Nationalkomi-

tees liegt beim Sekretariat des Leitenden Bischofs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

2. Die Kasse des Nationalkomitees wird ebenfalls beim Sekretariat des Leitenden Bischofs verwaltet. Dem Nationalkomitee ist jährlich Rechnung vorzulegen. Die Rechnung wird von einem vom Nationalkomitee bestellten Ausschuss geprüft. Die Entlastung erteilt das Nationalkomitee.

A u s s c h u ß d e r L a n d e s s y n o d e.

Kiel, den 20. März 1953.

Nachdem der im Jahre 1947 von der Landesynode gewählte Kirchenordnungsausschuss den von ihm erarbeiteten Entwurf einer Grundordnung der Landesynode vorgelegt und damit seine Aufgabe erfüllt hatte, hat die Landesynode im Februar d. J. einen neuen, kleineren Ausschuss für die Fortführung der Arbeit eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Propst Hansen-Petersen (Vorsitzender)

Propst D. Asmussen DD.

Propst Kobold

Professor Dr. Meinhold

Rechtsanwalt Dr. Thode

Oberamtsrichter Dr. Müntinga

Landwirtschaftlicher Sachverständiger Christiansen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e

J.-Nr. 4134/I

Stipendium für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 13. März 1953.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie und Philologie mit Religionsfakultas zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1953 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät bzw. auf einer deutschen kirchlichen Hochschule immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben ein Fleißzeugnis einzureichen.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Körnerstraße 3, bis spätestens zum 1. Juni 1953 zu richten. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, ist der Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

In den Stipendiengesuchen ist besonders anzugeben:

1. daß die vorstehenden Voraussetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei dem Bewerber vorliegen und daß er, sofern er schleswig-holsteinischer Theologiestudent ist, das erste theologische Examen vor der landeskirchlichen Prüfungskommission in Kiel ablegen will,
2. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll, gegebenenfalls auch Bankkonto,
3. Geburtstag, Geburtsort und Familienstand,
4. Anschrift des eigenen selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern,

5. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat,
6. in welches Studiensemester er eintritt,
7. wo der Bewerber im Sommersemester 1953 studiert,
8. Stand der Eltern,
9. Zahl der unverfögten Geschwister und Kinder,
10. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
11. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstüzungen für das Semester sind,
12. welche sonstigen Stipendien er genießt oder beantragt hat.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen unbedingt:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers,
3. ein Fleißzeugnis (vgl. oben Absatz 2),
4. eine Erklärung, nach der sich ein schleswig-holsteinischer Theologiestudent für den Fall, daß er die theologischen Prüfungen nicht beide vor der landeskirchlichen Prüfungskommission ablegt, zur Rückzahlung der ihm gewährten Stipendienbeträge verpflichtet.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 4421/I/VI

Kindergottesdiensttagung.

Kiel, den 20. März 1953.

Der landeskirchliche Beauftragte läßt hinweisen auf die nächste landeskirchliche Tagung für Kindergottesdienste vom 7.—9. April 1953 im Martinshaus zu Rendsburg (Kanalufer 48).

Dienstag, den 7. April, 17.30 Uhr: Eröffnung, Selbsterbesprechung: Pastor Schröder-Neumünster.
20 Uhr: Berichte, Erfahrungsaustausch.

Mittwoch, den 8. April, 9.00 Uhr: Gruppenkatechese: Pastor Schröder, anschl. Aussprache.

10.15 Uhr: Pastor Lic. Schubert: Die Stellung des Kindergottesdienstes im Gesamtaufbau kirchlicher Erziehungsarbeit. Aussprache.

16.00 Uhr: Propst a. D. Schütt: Der Schulanfängergottesdienst und seine Bedeutung für den Kindergottesdienst. Kantor Schubert: Singen, Gesangbuchfragen.

20 Uhr: Pastor Christophersen: Unser Kinderblatt.

Donnerstag, den 9. April, 9.00 Uhr: Bibelarbeit Pastor Christophersen.

10.15 Uhr: derf.: Unsere Sommerarbeit. Aussprache.

12.00 Uhr: Schlußwort.

Tagesatz: 3,50 DM. Bettwäsche nach Möglichkeit mitbringen.

Anmeldungen sind an das Martinshaus zu richten.

Die Kirchen- und Propsteikassen wollen die Teilnahme durch Reisebeihilfen fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 4893/III

Auskunft über Kriegsgefangene.

Kiel, den 17. März 1953.

Das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Schleswig-Holstein, Kiel, Hindenburgufer 75, bemüht sich darum, Gewißheit über das Los und Leben von Kriegsgefangenen den Angehörigen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden alle Heimkehrer um Angaben über noch in der Gefangenschaft Lebende gebeten. Das Rote Kreuz ist dankbar dafür, wenn kirchlicherseits Heimkehrer im persönlichen Gespräch, bei Versammlungen oder dafür geeigneten kirchlichen Veranstaltungen ermutigt würden, solche an sie ergehenden Anfragen zu beantworten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 4511/III

Filmberatung.

Kiel, den 11. März 1953.

Die Zusammenkünfte und Pläne der Kammer für publizistische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland haben uns erneut die Bedeutung der Filmberatung in unseren Gemeinden erkennen lassen. Beim dem Einfluß, den die Filmdarbietungen in Stadt und Land ausüben, ist es geboten, Urteil und Geschmack zu bilden und besonders der Jugend Wegweiser zu sein. Die Zeitschrift „Evangelischer Filmbeobachter“ hat viele Leser gefunden und erfreut sich auch in der allgemeinen Aussprache wachsender Beachtung. Sie wird in Zukunft um einen grundsätzlichen Teil vermehrt und sollte möglichst von allen Kirchenvorständen gehalten und gelesen, an die verschiedenen Kreise der Gemeinde weitergegeben werden und, was sich sehr empfiehlt, öffentlich aushängen. In einer Reihe von Gemeinden hat sich das sehr bewährt.

Wir erinnern an unsere Bekanntgaben im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949, S. 32 (J.-Nr. 2940 IV vom 10. März 1949), 1949, S. 75 (J.-Nr. 10665 IV vom 2. August 1949) und vor allem 1951, S. 17 (J.-Nr. 3948 III vom 10. März 1951).

Zu Gemeindeabenden und Vorträgen mit Aussprache steht Dr. Frommberg in Hamburg-Volksdorf auf Einladung zur Verfügung; wir bitten sich im Bedarfsfall mit dem Propsteibüro Stormarn zu verbinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Brumack

J.-Nr. 4097/III

Katechetische Sandreichung.

Kiel, den 20. März 1953.

Erstmalig liegt dieser Auflage eine katechetische Sandreichung bei. Sie beginnt mit einem durch eine Gruppe der Katechetischen Kammer der Landeskirche erarbeiteten Unterrichtsplan für die Unterweisung der Konfirmanden. Im Anschluß

an diesen Lehrplan werden zwei Jahre lang Unterrichtshilfen dem Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt beigegeben.

Diese Sandreichung soll dem Konfirmandenunterricht zur Anregung und Hilfe dienen. Wir empfehlen ihre Sammlung in einer besonderen Mappe und wünschen ihr eine gute Aufnahme und Verwertung in den Gemeinden.

Alle Einzelheiten enthalten die Bemerkungen zum Plan und die Unterrichtsentwürfe. Anfragen und Vorschläge nimmt mit Dank entgegen das Katechetische Amt der Landeskirche z. Hd. von Herrn Pastor Dr. Hauschildt, Kiel, Körnerstraße 3.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

J.-Nr. 4908/III

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rabenkirchen, Propstei Südangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kappeln einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Gute Verkehrsmöglichkeit nach Kappeln (Ober- und Mittelschule).

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4005/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dorby in Eckernförde, Propstei Sütten, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß Sütten in Eckernförde, Kieler Straße 73, einzusenden. Neue Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Oberschule und Mittelschule am Ort. Fuhrkostenentschädigung wird gewährt. Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5011/III

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Erlöserkirche in Samburg-Lohrbrügge soll zum 1. Juli 1953 neu besetzt werden. Die Bewerber müssen den Nachweis der B-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen und bereit sein, in der Gemeindegemeinschaft mitzuwirken.

Eine Zweizimmerwohnung mit Küche kann unter Umständen bereitgestellt werden.

Die Besetzung erfolgt nach Besoldungsgruppe VII C.O. Bewerbungsgesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in Samburg-Lohrbrügge.

J.-Nr. 4599/II

Empfehlenswerte Schriften.

Das April-Fest der „Monatschrift für Pastoraltheologie“, herausgegeben von Studiendirektor Dr. Kunze, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, wird aus Anlaß des 65. Geburtstages des Herrn Professors Landesbischofs a. D. D. Heinrich Rendtorff am 9. April 1953 als Sonderheft erscheinen, in dem eine Reihe von Aufsätzen von Kieler Fachgenossen und von Schülern aus dem Bereich unserer Landeskirche zusammengestellt sind. Wir weisen empfehlend auf dies Sonderheft hin, indem wir annehmen, daß es in unserer Landeskirche besonderes Interesse erregen wird. Gleichzeitig möchten wir diese Gelegenheit benutzen, um allgemein diese wertvolle Zeitschrift unseren Pastoren zum dauernden Bezug zu empfehlen.

KL 363

Kirche im Dorf.

Unter diesem Titel erscheint vom 1. Januar 1953 an die bekannte Zeitschrift „Deutscher Dorfkirchenfreund“. Bezugspreis bei zweimonatlichem Erscheinen halbjährlich 3,25 DM (einschl. Porto), Bestellung an den Verlag „Kirche im Dorf“, Simmelpforten (Niederelbe).

Die Zeitschrift, auf die schon früher hingewiesen werden mußte, ist beträchtlich verbessert und erweitert. Sie bedarf ebenso wie die Arbeitsgemeinschaft für dorfkirchlichen Dienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die sie vertritt, der Förderung. Unsere Landeskirche hat guten Grund, sich den hier erörterten Gedanken und Aufgaben zu erschließen. So sei aus der neuesten Nummer (Jan.-Febr. 1953, S. 4) wiedergegeben:

Sier geht es um die unüberschbar großen Dorf- und Landgemeinden mit ihren vielen Außendörfern und den kilometerweiten Entfernungen und dem vielleicht einen Dorfpfarrer: Die Kirche im Dorf verlangt viel mehr als die Stadt nach der Aufteilung der großen Gemeinde, nach der Kleinkirche oder dem Gemeindezentrum, nach der Neugründung von Pfarrstellen, nach der Anstellung von kirchlichen Arbeitskräften, nach dem Aufbau diakonischen Dienstes.

Sier geht es um die Verlebendigung des Gottesdienstes als des Herzstückes auch der Dorfgemeinde: Fragen der Kirchbaupflege wie vor allem der Liturgie und dem Gemeindegesang sind mutig und zielbewußt neu aufzugreifen. Im Ringen um den rechten Dorfgottesdienst werden sich alle Bemühungen um echte Sonntagsheiligung bewähren.

Sier geht es um die rechte Verkündigung für die Dorfgemeinde: Die Frage nach der Ausbildung und Zurüstung des Dorfpfarrers als des Dorfpredigers sind hier ebenso wesentlich wie das tagtägliche Mühen um die ausdrucksmäßige Anpassung an die Aufnahmefähigkeit des heutigen Dorfmenschen, sowohl im engen Raum der Kirche als auch im weiten Feld christlicher Seelsorge.

Sier geht es um die lebendige Gemeinde im Dorf überhaupt: daß Männer, Frauen und Jugendliche sich als Christen zusammensuchen und sich im Dorfleben bewahren, daß die Kirche im Dorf das lebendige Glied zur Schule, zu den dörflichen Vereinen, Verbänden, Genossenschaften bleibt und auch das heutige Dorfleben nach außen dem Gebot Gottes nicht ausweicht und christliche Sitte und christliches Brauchtum formt.

Sier geht es zuletzt um die verantwortliche Kirche im Dorf: daß die Dorfkirche nicht bloß äußerlich das Höchste im Dorf ist und ihre Glocken im ganzen Dorf und in der Gemarkung zu hören sind, daß die Gemeindeglieder bei Taufe, Konfirmation, Trauung und Beerdigung die kirchliche Feier gern haben und wohl auch noch den Dorfpfarrer gern sehen, nein: daß die Kirche im Dorf das Wort

hat, das Wort des lebendigen Gottes, den Auferstandenen und Lebendigen selber, daß die Dorfkirche darum, um der Vollmacht dieses Wortes willen auch heute noch format hat und sich nicht aus der Verantwortung für das Dorf, für alle diese Dorfbewohner lossagt.

Darum geht es hier um die wirklich entscheidende Frage bei dem inneren und äußeren Umbruch dörflichen Lebens und Denkens, ob die christlichen Kräfte das deutsche Dorf heute und morgen bestimmen und sich das Evangelium als die heilende und ordnende Kraft des ländlichen Berufs-, Familien- und Gemeinschaftslebens erweist. Hier selbst im Alltag des Dorfes Helfer und Güter, Wächter und Mahner zu sein, ist die praktische Aufgabe, die der Kirche im Dorf gestellt ist.

Wir räumen absichtlich dieser Empfehlung solchen Raum ein und wären dankbar, wenn die Aufgabe „Kirche und Dorf“

in recht vielen Gemeinden und Kirchenvorständen verstanden und verfolgt würde. Gegen Übernahme auf die Kirchentassen ist nichts einzuwenden.

J.-Nr. BZ 63

Helferblatt für den Kindergottesdienst.

Durch einen Fehllauf beim Versand durch die Druckerei konnte die Weihnachtsausgabe nicht mehr im Dezember 1952 ausgegeben werden. Sie ist erst im Januar in unsere Hand gekommen und kann darum erst zusammen mit der nächsten Nummer zu Ostern den Gemeinden zugehen. Der Schriftleiter Pastor Dr. Sauschildt bittet für diesen unverschuldeten Spätversand um Nachsicht.

J.-Nr. 4907/III

Personalien

Ernannt:

Am 27. Februar 1953 der Propst Hans Adolphsen, bisher in Kappeln, zum Propst der Propstei Flensburg und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 11. März 1953 der Pastor Friedrich Wilhelm Strunk, bisher in Munkbrarup, zum Pastor der St. Johannis-Kirchengemeinde in Flensburg (2. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

Am 1. März 1953 der Pastor Georg Sänisch als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Anshar-Nord in Neumünster, Propstei Neumünster;

am 8. März 1953 der Propst Hans Adolphsen als Propst der Propstei Flensburg und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg (1. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 15. März der Pastor Friedrich Wilhelm Strunk als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis in Flensburg, Propstei Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1953 auf seinen Antrag Pastor Dr. Paul Klappstein in Niebüll-Deezbüll II;

zum 1. Okt. 1953 auf seinen Antrag Pastor Arthur Martensen in Kahleby-Moldenit.

Gestorben:



Pastor i. R.

Carl Rodenberg

geb. am 18. 6. 1871 in Lüneburg,

gest. am 5. 3. 1953 in Zeide i. S.

Der Verstorbene wurde am 5. 7. 1896 als Lehrvikar in Schleswig ordiniert, am 29. 8. 1897 2. Kompastor in Leß und war vom 20. 5. 1900 bis zu seiner zum 1. 10. 1935 erfolgten Emeritierung Hauptpastor der Kirchengemeinde Zeide.